

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. September 2020

Geschäftsnummer: 2020.BVD.421

Bern, Schänzlihalde 31, Schule für Gestaltung Bern Biel, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Gebäude an der Schänzlihalde 31 in Bern soll gesamtsaniert und betrieblich für die Weiternutzung durch die Schule für Gestaltung optimiert werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 4.75 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.



2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14.06.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2019 Jahr, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten für Planung und Projektierung	CHF	5'210'000
Kosten für den Studienauftrag	CHF	460'000
Projektierungskosten	CHF	4'750'000
davon		

– Vor- und Bauprojekt	CHF	2'820'000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	235'000
– Ausschreibung	CHF	1'695'000
Total	CHF	5'210'000
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Studienauftrag (Ausgabenbewilligung BVD vom 21. November 2019)	– CHF	460'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	4'750'000
zu bewilligender Kredit	CHF	4'750'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: 1417/10

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	900'000
		2022	CHF	1'200'000
		2023	CHF	1'200'000
		2024	CHF	1'200'000
		2025	CHF	250'000
Total			CHF	4'750'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Vorgaben Grosser Rat

Wird auf den Holzbau verzichtet, ist dies detailliert zu begründen.

Bern, 3. September 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 30. September 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 30. Dezember 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 29. Januar 2021